



4. Satzung zur Besteuerung des Spielvergnügens an Geldspielgeräten im Gebiet der Stadt Köln vom 15. Juni 2010

vom 15. Dezember 2023

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 07.12.2023 aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 lit. f), 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) - jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung zur Besteuerung des Spielvergnügens an Geldspielgeräten im Stadtgebiet Köln vom 15. Juni 2010 in der Fassung der 3. Satzung über die Besteuerung des Spielvergnügens an Geldspielgeräten im Gebiet der Stadt Köln (Geldspielgerätesatzung) vom 01. Dezember 2022 wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Für die Geräte ist dem Steueramt der Stadt Köln bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres je Aufstellungsort eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Die Steuererklärung muss von der Steuerschuldnerin bzw. dem Steuerschuldner oder deren bzw. dessen Vertreterin bzw. Vertreter unterschrieben sein.
- (2) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer, die sonstige Verfügungsberechtigte Person und diejenige bzw. derjenige, der bzw. dem das Gerät von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer zur Nutzung überlassen wurde (Nutzerin bzw. Nutzer), haben innerhalb eines Monats die Außerbetriebnahme jedes Gerätes beim Steueramt der Stadt Köln schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch für einen Geräteaustausch. Bei verspäteter Anzeige und fehlendem Nachweis über die Außerbetriebnahme des Gerätes gilt als Tag der Außerbetriebnahme der Tag des Eingangs der Anzeige.

- (3) Zur Prüfung der Angaben in der Steuererklärung sind dem Steueramt der Stadt Köln auf Anforderung die Fiskaldaten sowie die VDAI-Auslesedaten für den jeweiligen Abrechnungszeitraum in unveränderter Datei per Datenfernübertragung zu übermitteln. Auf Antrag kann durch die Steuer- gläubigerin zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung der Dateien durch Datenfernübertragung verzichtet werden. Einem solchen Antrag ist zu entsprechen, wenn die Übermittlung der Dateien durch Datenfernübertragung für die Steuerschuldnerin bzw. den Steuerschuldner wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfern- übertragung nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder wenn die Steuerschuldnerin bzw. der Steuerschuldner nach ihren bzw. seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfern- übertragung zu nutzen. In diesem Fall hat die Steuerschuldnerin bzw. der Steuerschuldner die Fiskal- und VDAI-Auslesedaten als Datei oder hilfsweise als Ausdrucke (in Form der Langausdrucke, die Angaben über den Gerätenamen, die Zulassungsnummer, die Ausdruck-Nr. und das Einspielergebnis enthält) für den jeweiligen Abrechnungszeitraum zu übermitteln.
 - (4) Die Fiskaldaten und VDAI-Auslesedaten bzw. die entsprechenden Ausdrucke müssen – entsprechend den Angaben auf den amtlichen Vordrucken – folgende Parameter enthalten: Gerätename, Zulassungs- nummer, Ausdruck-Nr., Einspielergebnis im jeweiligen Abrechnungs- zeitraum.
 - (5) Veranlagungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Die Vergnügungssteuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.“
2. § 10 wird wie folgt neu gefasst:
- „(1) Sowohl die Veranstalterin bzw. der Veranstalter als auch die Eigentümerin bzw. der Eigentümer, die Vermieterin bzw. der Vermieter, die Besitzerin bzw. der Besitzer und die sonstige Inhaberin bzw. der sonstige Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestattete Vertreterinnen bzw. Vertreter des Steueramtes der Stadt Köln zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass in die Veranstaltungsräume, auch während der Veranstaltungen, zu gewähren.

- (2) Die Steuerschuldnerin bzw. der Steuerschuldner und die von ihr oder ihm betrauten Personen haben auf Verlangen der Vertreterinnen bzw. Vertreter des Steueramtes der Stadt Köln Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Köln vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und nach vorheriger Absprache in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen.
 - (3) Die mit Hilfe der Geräte erstellten digitalen Unterlagen sind hierfür während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufzubewahren (§ 147 Abs. 2 Nr. 2 Abgabenordnung). Sie müssen den Grundsätzen zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff entsprechen (§ 147 Abs. 6 AO). Die Feststellungslast liegt bei der Steuerschuldnerin bzw. dem Steuerschuldner. Insbesondere müssen alle steuerlich relevanten Einzeldaten (Einzelaufzeichnungspflicht) unveränderbar und vollständig aufbewahrt werden. Eine Verdichtung dieser Daten oder ausschließliche Speicherung der Rechnungsendsummen ist unzulässig. Ein ausschließliches Vorhalten aufbewahrungspflichtiger Unterlagen in ausgedruckter Form ist nicht ausreichend. Die digitalen Unterlagen und die Strukturinformationen müssen in einem auswertbaren Datenformat vorliegen.
 - (4) Die Stadt Köln behält sich vor, im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens eigene Datenerhebungen zur Beweissicherung vorzunehmen. Um die Auslesung der Geräte durch die Vertreterinnen bzw. Vertreter des Steueramtes der Stadt Köln zu ermöglichen, hat die Steuerschuldnerin bzw. der Steuerschuldner dafür Sorge zu tragen, dass die Geräte auf Verlangen der Stadt Köln jederzeit geöffnet werden können, d.h. die jeweiligen Geräteschlüssel müssen auf Verlangen vorliegen oder zeitnah zu beschaffen sein.“
3. § 11 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
- „(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Absatz 2 Buchstabe b) Kommunalabgabengesetz NRW (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen §§ 7 und 10 dieser Satzung
 - a. seinen Erklärungs- und / oder Anzeigepflichten nicht, nicht pflichtgemäß oder nicht fristgemäß nachkommt,

- b. Fiskaldaten, VDAI-Auslesedaten oder Langausdrucke nach den Bestimmungen in § 7 Abs. 3 vorlegt, die die Angaben auf den amtlichen Vordrucken wie Gerätename, Zulassungsnummer, Ausdruck-Nr., Einspielergebnis im jeweiligen Abrechnungszeitraum nicht oder teilweise nicht enthalten,
- c. der Aufforderung des Steueramtes der Stadt Köln, Fiskaldaten sowie VDAI-Auslesedaten zu übermitteln bzw. nach den Voraussetzungen von § 7 Abs. 3 Langausdrucke vorzulegen nicht oder nicht vollständig entspricht,
- d. Vertreterinnen bzw. Vertreter des Steueramtes der Stadt Köln mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen nicht unentgeltlich Einlass in die Veranstaltungsräume, auch während der Veranstaltung, gewährt,
- e. die Vertreterinnen bzw. Vertreter des Steueramtes der Stadt Köln daran hindert, eigene Datenerhebungen zur Beweissicherung (Auslesung der Geräte) nach § 10 Abs. 4 vorzunehmen bzw. es unterlässt, Unterlagen gemäß § 10 Abs. 2 vorzulegen oder digitale Unterlagen verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufzubewahren.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Köln, den 15.12.2023

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker